



**BERGISCHE  
UNIVERSITÄT  
WUPPERTAL**

## **HAUSMITTEILUNG**

Herausgegeben von der Hochschulverwaltung der  
Bergischen Universität Wuppertal, Dezernat 1

**NR\_06**    **JAHRGANG 51**  
**21. Januar 2022**

### **Inhaltsverzeichnis**

- |  |                    |
|--|--------------------|
| <b>1. Zugangsregeln zur Bergischen Universität</b> | <b>Seite 2 - 3</b> |
| <b>2. [...]</b>                                    |                    |

## Zugangsregelungen zur Bergischen Universität

Aktuelle Änderungen der Coronaregeln von Bund und Land machen auch eine Anpassung der Zugangsregelungen zur Bergischen Universität erforderlich. Der Zugang zur Universität ist weiterhin für Personen möglich, die die Voraussetzung der 3G-Regelung erfüllen. Die Kontrolle hierzu erfolgt wie bisher über das eingeführte „Bändchensystem“ (siehe Hausmitteilungen Nr. 127 vom 23. November 2021 und Nr. 133 vom 07. Dezember 2021). Neufassungen der Regelungen zum Impf- und Genesenenstatus (gemäß § 2 Abs. 8, 9 [CoronaSchVO NRW](#) vom 20.01.2022; [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Bund](#) in Abstimmung mit dem [Paul-Ehrlich-Institut](#) (PEI) und [Robert-Koch-Institut](#) (RKI)) haben jedoch zur Folge, dass einige Beschäftigte und Studierende sich nunmehr zusätzlich testen lassen müssen. Die jeweils aktuellen, ausführlichen und verbindlichen Darstellungen finden Sie unter den obigen Verlinkungen.

### Wer erfüllt die 3G-Regelung?

Die 3G-Regelung wird wie bisher von Personen erfüllt, die entweder

- vollständig geimpft oder
- genesen oder
- getestet

und **asymptotisch** sind.

Unter welchen Voraussetzungen man diesem Personenkreis zugerechnet wird, wurde durch Bund und Land neu geregelt:

### Wer gilt als vollständig geimpft?

Als vollständig geimpft gelten Personen, die

- zweimal mit einem mRNA-Impfstoff von Biontech (Comirnaty) oder Moderna (Spikevax) oder
- zweimal mit dem Impfstoff von AstraZeneca (Vaxzevria) oder
- einmal mit dem Impfstoff von AstraZeneca (Vaxzevria) und ein weiteres Mal mit einem mRNA-Impfstoff oder
- einmal mit dem Impfstoff Johnson&Johnson (Vaccine Janssen) und ein weiteres Mal mit einem mRNA-Impfstoff oder
- vor oder nach Genesung mindestens einmal mit einem der genannten Impfstoffe

geimpft wurden.

Diesen Personen gleichgestellt sind u.a. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft werden können (vgl. § 2 Abs. 8 CoronaSchVO).

**Achtung:** Eine einmalige Impfung mit Johnson & Johnson gilt seit dem 16. Januar 2022 nicht mehr als vollständige Impfung!

### Wer gilt als genesen?

Als genesen gelten Personen, die einen erworbenen Immunschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine vorherige Infektion nachweisen können (Genesenennachweis). Der Genesenennachweis muss dabei die Kriterien nach § 2 Nr. 5 der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erfüllen. Ein nachgewiesener Antikörpertest reicht nicht aus!

**Achtung:** Der Genesenenzeitraum hat sich verkürzt. Der positive PCR-Test muss mindestens 28 Tage alt und darf nicht älter als 90 Tage sein. Ist der PCR-Test länger als 90 Tage her, ist der Genesenennachweis nicht mehr gültig, auch wenn auf diesem noch etwas anderes vermerkt sein sollte.

### Wer gilt als getestet?

Als getestet gelten Personen, mit einem

- bescheinigten negativen, höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest!) oder
- von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Test.

### Wer erfüllt die 2G-Regelung?

Personen, die entweder als vollständig geimpft oder genesen gelten (Regelungen siehe oben), erfüllen die Voraussetzungen der 2G-Regelung.

### Wer erfüllt die 2G+-Regelung?

Die 2G+-Regelung wird von Personen erfüllt, die entweder

- vollständig geimpft sind *und* über eine wirksame Auffrischungsimpfung (sog. „Booster-Impfung“) verfügen oder
- die Voraussetzungen der 2G-Regelung erfüllen und zusätzlich einen negativen Testnachweis entsprechend der obigen Ausführungen haben oder
- vollständig geimpft sind und die zweite Impfung bereits 14 Tage zurück liegt, aber noch keine 90 Tagen alt ist (sog. „frisch Geimpfte“) oder
- eine Infektion durchlebt haben (Genesene) und entweder davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben oder
- einen Genesenennachweis haben, wenn der positiven PCR-Test mindestens 28 Tage zurückliegt, aber noch keine 90 Tage alt ist (sog. „frisch Genesene“).

gez. Sabine Heinrich